

Wegleitung zur Individuellen Bedarfsermittlung mit IBB*plus*

im Kanton Basel-Landschaft

Version Mai 2025

Für **Informationen und Unterstützung** bei der Individuellen Bedarfsermittlung stehen Ihnen kostenlos folgende Informations- und Beratungsstellen (INBES) zur Verfügung:

INBES Stiftung Mosaik

Hohenrainstrasse 12c

4133 Pratteln

058 775 28 00

inbes@stiftungmosaik.ch

www.stiftungmosaik.ch/inbes



INBES arbeitundmehr

Poststrasse 3

4410 Liestal

061 551 02 03

info@arbeitundmehr.ch

www.arbeitundmehr.ch

arbeitundmehr

INBES Stiftung Rheinleben

Clarastrasse 6

4058 Basel

061 686 92 22

inbes@rheinleben.ch

www.rheinleben.ch/beratung/inbes/



INBES plan.inklusion

Steinentorstrasse 11

4051 Basel

061 501 45 90

info@planinklusion.ch

planinklusion.ch

plan.
inklusion p

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines.....	3
2.	Ausgangslage	3
3.	Das IBB-Einstufungssystem	4
3.1.	Die IBB-Fragebogen und Indikatorenraster	4
3.2.	Fremdeinschätzung via Fachapplikation «OPUS» und Selbsteinschätzung	5
3.3.	Die Zuordnung von Betreuungsleistungen zu Wohnen und Tagesstruktur	6
3.4.	Die Gesamteinstufung	7
4.	Die Anwendung der IBB-Fragebogen.....	8
4.1.	Die Wahl des IBB-Indikatorenrasters	9
4.2.	Die Bestimmung der Häufigkeit	9
4.3.	Leistungsabgrenzungen	11
4.4.	Grundleistung	11
4.5.	Individueller Betreuungsbedarf	12
5.	Weiterführende Informationen	15
6.	Abkürzungsverzeichnis/Glossar.....	16
7.	Anhang	18
Anhang I: IBB-Indikatorenraster.....		18
Anhang II: Information zur Abgrenzung Betreutes Wohnen (BW) und räumlich integrierte Betreute Tagesgestaltung (BT)		20

1. Allgemeines

Die folgenden Informationen zur Individuellen Bedarfsermittlung mit dem Instrument IBB*plus* entsprechen den Informationen in Kapitel 2.4 im [Handbuch zur Individuellen Bedarfsermittlung](#). Zudem steht eine [Wegleitung in leichter Sprache](#) zur Verfügung. Die [IBB*plus*-Fragebogen](#) stehen online zur Verfügung oder können bei den Informations- und Beratungsstellen (INBES) bezogen werden.

Das Instrument IBB*plus* kommt dann zum Einsatz, wenn die Person mit Behinderung:

- nur die Leistung Begleitete Arbeit oder Betreute Tagesgestaltung in Anspruch nehmen möchte, oder
- mit dem Instrument IHP neu in die IFEG-Institution eingetreten ist und nach drei Monaten eine Bedarfsüberprüfung gemacht werden muss, oder
- Leistungen einer IFEG-Institution bezieht und eine Bedarfsüberprüfung stattfindet, oder
- ein befristetes Angebot zur Entlastung benötigt, oder
- Leistungen zur Entlastung des betreuenden Umfelds beantragt werden.

2. Ausgangslage

Das Kürzel IBB steht für **Individueller Betreuungsbedarf**. Die ersten Grundlagen für das IBB-Einstufungssystem wurden durch den Kanton Thurgau entwickelt. Im März 2010 haben die SODK Ost + Kantone (TG, SG, GR, AI, AR, GL, SH, ZH) entschieden, das gemeinsam weiter entwickelte IBB-Einstufungssystem für das Wohnen und die Tagesstruktur einzuführen. Inzwischen wird es auch in weiteren Deutschschweizer Kantonen angewendet. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben das IBB-Einstufungssystem übernommen, doch mit einigen zusätzlichen Elementen ergänzt. So hat z.B. die Person mit Behinderung die Möglichkeit, im Rahmen einer Selbsteinschätzung ebenfalls Stellung zu ihrem Bedarf zu nehmen, wenn sie das möchte. Dabei wird sie auf Wunsch von den Informations- und Beratungsstellen (INBES) unterstützt. Zudem steht bei unterschiedlichen Angaben die Fachliche Abklärungsstelle (FAS) zur Verfügung. Aufgrund dieser zusätzlichen Verfahrenselemente ist die Rede von IBB*plus*.

Mit dem IBB-Einstufungssystem werden die finanzrelevanten individuellen Betreuungsleistungen einer Einrichtung zugunsten von Menschen mit Behinderung ermittelt. Dies geschieht über die Erfassung des Individuellen Betreuungsbedarfs durch die Einrichtung in Kombination mit der Einstufung der Hilflosigkeit (HE) durch die Organe der Invalidenversicherung. Auf diese Weise werden die individuellen Betreuungsleistungen der Einrichtungen vergleichbar gemacht sowie Grundlagen für eine leistungsorientierte, resp. subjektorientierte Finanzierung der Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung gemäss IFEG geschaffen.

Das IBB-Einstufungssystem versteht sich als Erfassungsinstrument des notwendigen Individuellen Betreuungsbedarfs eines Menschen mit Behinderung. Es ist weder ein sozialpädagogisches Konzept, noch ein Instrument zur Teilhabeplanung. Da der Erfassungsaufwand in den Einrichtungen in Grenzen gehalten werden soll, werden nicht einzelne Unterstützungshandlungen abgebildet, sondern individuelle Betreuungsleistungen unter Indikatoren themenspezifisch erfasst.

3. Das IBB-Einstufungssystem

Im Folgenden werden das IBB-Einstufungssystem erläutert und die Ermittlung der IBB-Gesamteinstufung aufgezeigt.

3.1. Die IBB-Fragebogen und Indikatorenraster

Der Individuelle Betreuungsbedarf (IBB) von Personen mit Behinderung wird auf der Basis erbrachter und dokumentierter individueller Betreuungsleistungen mittels IBB-Fragebogen erfasst. Diese Fragebogen werden ausschliesslich in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft verwendet und basieren auf den Indikatorenrastern der SODK Ost+, welche dem [Anhang I](#) entnommen werden können. Für jede Leistung (Wohnen, Betreute Tagesgestaltung, Begleitete Arbeit), die eine Person beansprucht, ist ein separater IBB-Fragebogen zu verwenden. Für das Wohnen und die Tagesstruktur stehen unterschiedliche Fragebogen zur Verfügung, die nach Behinderungsart unterteilt sind. Auf diese Weise ergeben sich folgende vier IBB-Fragebogen:

-  • IBB-Fragebogen Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung (GB) und / oder körperlicher Behinderung (KB) (kurz: Wohnen GB / KB)
-  • IBB-Fragebogen Wohnen für Menschen mit psychischer Behinderung (PB) und / oder Suchtbehinderung (SB) (kurz: Wohnen PB / SB)
-  • IBB-Fragebogen Tagesstruktur für Menschen mit geistiger Behinderung (GB) und / oder körperlicher Behinderung (KB) (kurz: Tagesstruktur GB / KB)
-  • IBB-Fragebogen Tagesstruktur für Menschen mit psychischer Behinderung (PB) und / oder Suchtbehinderung (SB) (kurz: Tagesstruktur PB / SB)

Mit den Fragebogen werden die individuellen Betreuungsleistungen nach standardisierten Themenbereichen erfasst. Sie sind im Wohnen in fünf und in der Tagesstruktur in sieben zentrale Themenbereiche von Unterstützungsleistungen unterteilt. Jeder Themenbereich ist weiter unterteilt in einzelne Indikatoren. Die Indikatoren geben jeweils das Thema vor, unter dem die für die Person mit Behinderung erbrachten einzelnen Unterstützungshandlungen gebündelt ausgewiesen werden können. Auf diese Weise normieren die Indikatoren eine Gruppe von themenspezifischen individuellen Betreuungsleistungen. Eine individuelle Betreuungsleistung bündelt somit verschiedenste individuell erbrachte Unterstützungshandlungen zu einem Themenbereich (z. B. die individuelle Betreuungsleistung der Unterstützung der Körperpflege besteht aus Unterstützungshandlungen wie Pflegemittel bereitstellen, aktive Hilfe beim Zähneputzen, stellvertretende Rasur, verbale Anleitung u. v. m.). Das heisst: Die Häufigkeit bildet die Häufigkeit der individuell erbrachten Leistung (= Häufigkeit der Unterstützung der Körperpflege – morgens, mittags, abends, nachts, Zwischenzeiten) ab und ergibt sich nicht einfach, weil am Morgen jeweils drei Unterstützungshandlungen der Körperpflege unterstützt werden. Dies bedeutet, dass nicht immer alle im Einzelfall erbrachten individuellen Betreuungshandlungen via IBB-Fragebogen abbildbar sind, bzw. dies auf Grund der Normierung der Indikatoren nicht notwendig ist.

Beim IBB-Fragebogen Wohnen PB/SB wird davon ausgegangen, dass die Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung in der Regel über keine Hilflosenentschädigung verfügen und die Gesamteinstufung alleinig über die IBB-Einstufung erreicht werden kann. Der Aufbau des IBB-Indikatorenrastern Wohnen PB/SB berücksichtigt diese Ausgangslage, indem es wesentlich mehr Indikatoren für den Themenbereich der Lebenspraktiken (Indikatoren 3.1 bis 3.6) enthält.

Im IBB-Fragebogen Wohnen GB/KB wird der Unterstützungsbedarf im Themenbereich der Lebenspraktiken zusammenfassend (Indikator 3.1) abgefragt, da der Bedarf an Hilfen bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. bereits über die Hilflosenentschädigung in die Gesamteinstufung einfließt.

3.2. Fremdeinschätzung via Fachapplikation «OPUS» und Selbsteinschätzung

In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft besteht die Möglichkeit, dass auch die Person mit Behinderung ihren Unterstützungsbedarf selbst einschätzt. Darum wird zwischen der so genannten Fremdeinschätzung und der Selbsteinschätzung unterschieden.

Die Individuelle Bedarfsermittlung mit IBB*plus* beginnt in der Regel mit einer Fremdeinschätzung. Bei der Fremdeinschätzung wird der Unterstützungsbedarf der Person mit Behinderung ausschliesslich von Fachpersonen aus einer IFEG-Institution eingeschätzt. Den anerkannten Institutionen der Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft stehen dafür die Fachapplikation „inclusioWEB“ (Basel-Stadt) bzw. «OPUS» (Basel-Landschaft) sowie eine Wegleitung zur jeweiligen Fachapplikation zur Verfügung. Die Person mit Behinderung hat das Recht, den Fragebogen und das Ergebnis der Bedarfsermittlung einzusehen und die Fremdeinschätzung mit einer Selbsteinschätzung zu ergänzen.

Wichtig! Die Institution informiert die Person mit Behinderung in geeigneter Weise über die Fremdeinschätzung und die Möglichkeit zur Selbsteinschätzung. Die Person mit Behinderung darf wählen, ob sie eine Selbsteinschätzung ausfüllen will oder nicht. Die Selbsteinschätzung ist in jedem Fall freiwillig. Die Person mit Behinderung teilt ihren Entscheid der Institution mit, welche die Fremdeinschätzung ausfüllt.

Bei der Selbsteinschätzung steht die Perspektive der Person mit Behinderung im Vordergrund. Aus diesem Grund soll sie den Fragebogen möglichst selbstständig ausfüllen. Eine selbst gewählte Vertrauensperson kann jedoch beim Ausfüllen unterstützen. Vertrauenspersonen können z.B. gesetzliche Vertretungen, Angehörige, Freunde oder Bezugspersonen sein. Ebenfalls stehen der Person mit Behinderung die INBES für die Bedarfsermittlung beratend zur Verfügung. In begründeten Fällen, wie z.B. bei eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten, kann es nötig sein, dass das Ausfüllen des Fragebogens ganz an die Vertrauensperson delegiert wird. Diese kann den Bogen dann stellvertretend für die Person mit Behinderung ausfüllen.

Für die Selbsteinschätzungen stehen die vier Fragebogentypen jeweils in verständlicher und in leichter Sprache zur Verfügung (vgl. [Homepage AKJB](#)).

Tabelle 1: Übersicht über die Fragebogen IBB*plus*

Fremdeinschätzung (FE)	Selbsteinschätzung (SE)	
Fachbegriffe	Verständliche Sprache	Leichte Sprache
FE Wohnen GB / KB	SE Wohnen GB / KB	SE Wohnen GB / KB leicht
FE Wohnen PB / SB	SE Wohnen PB / SB	SE Wohnen PB / SB leicht
FE Tagesstruktur GB / KB	SE Tagesstruktur GB / KB	SE Tagesstruktur GB / KB leicht
FE Tagesstruktur PB / SB	SE Tagesstruktur PB / SB	SE Tagesstruktur PB / SB leicht

Jede Selbsteinschätzung von IBB*plus* beginnt mit einem Deckblatt, auf welchem die wichtigsten Angaben zur Person mit Behinderung wie Name, Vorname und Versichertennummer erfragt werden. Falls die Person mit Behinderung eine Selbsteinschätzung ausfüllt, und dabei Unterstützung benötigt, soll sie den Namen der Vertrauensperson und die beim Ausfüllen verwendeten Hilfsmittel angeben. Zuletzt sind Angaben zum Angebot bzw. zur Institution zu machen, in welcher Leistungen bezogen werden (sollen).

Das Deckblatt endet mit einer Erklärung, mit welcher die Person mit Behinderung über die Verwendung der Daten informiert wird und einwilligt, dass die FAS bei Bedarf Drittpersonen beizieht. Dies können z.B. externe Fachpersonen, Familienangehörige oder die gesetzliche Vertretung sein. Das Deckblatt wird von der Person mit Behinderung unterschrieben, welche die Selbsteinschätzung ausgefüllt hat. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

3.3. Die Zuordnung von Betreuungsleistungen zu Wohnen und Tagesstruktur

Ob individuelle Betreuungsleistungen im Wohnen oder in der Tagesstruktur zu erfassen sind, ist unter anderem abhängig vom Zeitpunkt der erbrachten Unterstützungsleistung. Im Folgenden wird ausgeführt, welche Betreuungszeiten grundsätzlich wie zuzuordnen sind, wenn es sich um räumlich separierte Angebote handelt.



Den IBB-Fragebogen Wohnen zuzuordnen sind / ist

- der Aufenthalt in der Wohnstruktur an 7 Tagen pro Woche und 365 / 366 Tagen pro Jahr (ausgenommen ist die räumlich integrierte Tagesgestaltung siehe unten)
- die Betreuungszeiten an Werktagen morgens bis Eintritt in die Tagesstruktur (BA oder BT) und abends ab Verlassen der Tagesstruktur
- die Betreuungszeiten an den (arbeitsfreien) Wochenenden
- die Betreuungszeiten während den Hauptmahlzeiten
- die Einzelbegleitung auf dem Arbeitsweg (nicht Sammeltransport)



Den IBB-Fragebogen Tagesstruktur zuzuordnen sind / ist

- der Aufenthalt in einer Tagesstruktur an höchstens 5 Tagen pro Woche und höchstens 260 Tagen pro Jahr
- die Betreuungszeiten an Werktagen morgens mit Beginn des Eintritts in die Tagesstruktur (BA oder BT) bis zum Verlassen der Tagesstruktur
- die entsprechenden Betreuungszeiten bei Schichtarbeit (in einer Bäckerei, Hotel u. a.) an fünf Wochentagen (auch wenn diese auf ein Wochenende fallen)
- die Betreuungszeiten während der Zwischenmahlzeiten, wie z. B. Znüni oder Zvieri

Wichtig! In der räumlich integrierten Tagesgestaltung können nur Unterstützungsleistungen erfasst werden, welche sich auf Verrichtungen beziehen, die gemäss Leistungskatalog (Anhang 1 BHV) im Lebensbereich Tagesstruktur abgebildet sind. Nähere Informationen zur Erfassung und Abgrenzung der räumlich integrierten Tagesgestaltung (Beschäftigung, die im Wohnbereich stattfindet) sind dem [Anhang II](#) zu entnehmen.

3.4. Die Gesamteinstufung

Nachfolgend wird die Ermittlung der Gesamteinstufung Tagesstruktur und Wohnen erklärt. Die Gesamteinstufung wird unter Berücksichtigung der Einstufung der Hilflosigkeit (HE) und der IBB-Einstufung ermittelt.

HE-Einstufung

Als HE der Person mit Behinderung gilt die entsprechende Einstufung der SVA bzw. der AHV / IV-Stellen der Kantone. Der eingestufte Grad der Hilflosigkeit bleibt erfahrungsgemäss über längere Zeit stabil. Die HE-Einstufung besteht aus folgenden vier Stufen:

- keine
- leicht
- mittel
- schwer

Sofern eine HE-Einstufung besteht, wird diese bei der Ermittlung der Gesamteinstufung miteinbezogen. Drängt sich eine Neueinschätzung der HE auf, soll diese von der Person mit Behinderung bzw. die gesetzliche Vertretung bei den SVA bzw. den AHV / IV-Stellen beantragt werden. Veränderungen der HE sind den zuständigen kantonalen Stellen mittels Mutationsformular und HE-Entscheidung zu melden.

IBB-Einstufung

In den IBB-Indikatorenrastern werden pro Indikator IBB-Punkte verteilt. Diese IBB-Punkte führen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur zu folgenden fünf IBB-Einstufungsgraden:

- Stufe 0 / Minimum
- Stufe 1 / leicht
- Stufe 2 / mittel
- Stufe 3 / schwer
- Stufe 4 / Maximum

Gesamteinstufung

Die Gesamteinstufung wird unter Berücksichtigung der Einstufung der Hilflosigkeit und der IBB-Einstufung ermittelt (siehe auch Grafik nachfolgend):

- 1) Die HE mit den Stufen keine, leicht, mittel, schwer ist Ausgangspunkt für die Gesamteinstufung.
- 2) Die Erfassung im IBB-Fragebogen ergibt eine Anzahl von IBB-Punkten und eine IBB-Einstufung («0 / Minimum» – «4 / Maximum»).
- 3) Im Abgleich mit der HE-Einstufung wird die Gesamteinstufung wie folgt ermittelt:
 - a. Die jeweils höhere Einstufung ergibt die Gesamteinstufung.
 - b. Besteht die HE-Einstufung «schwer» und die IBB-Einstufung «3 / schwer», so ergibt sich der Gesamteinstufungsgrad «4 / Maximum».
 - c. Sofern keine HE-Einstufung besteht, bildet alleinig die IBB-Einstufung die Gesamteinstufung ab.

Übersicht: IBB-Einstufungssystematik für das Wohnen

HE-Stufe	Gesamteinstufung Wohnen	IBB-Einstufung	Punkte IBB-Fragebogen
	4/Maximum	4/Maximum	81 – 100
schwer	3/schwer	3/schwer	61 – 80
mittel	2/mittel	2/mittel	41 – 60
leicht	1/leicht	1/leicht	21 – 40
keine	0/Minimum	0/Minimum	0 – 20

Übersicht: IBB-Einstufungssystematik für die Tagesstruktur

HE-Stufe	Gesamteinstufung Tagesstruktur	IBB-Einstufung	Punkte IBB-Fragebogen
	4/Maximum	4/Maximum	49 – 60
schwer	3/schwer	3/schwer	37 – 48
mittel	2/mittel	2/mittel	25 – 36
leicht	1/leicht	1/leicht	13 – 24
keine	0/Minimum	0/Minimum	0 – 12

Beispiele zur Ermittlung der Gesamteinstufung:

1. Eine betreute Person verfügt über eine HE-Einstufung «mittel», die IBB-Einstufung ergibt «1 / leicht». Für die Abgeltung gilt nun die höhere der beiden Einstufungen, also Gesamteinstufung «2 / mittel».
2. Eine betreute Person verfügt über eine HE-Einstufung «leicht», die IBB-Einstufung ergibt «3 / schwer». Auch hier gilt der höhere Wert, also «3 / schwer».
3. Eine betreute Person verfügt über eine HE-Einstufung «mittel», die IBB-Einstufung ergibt «2 / mittel». Hier bleibt die Gesamteinstufung auf «2 / mittel».
4. Eine betreute Person verfügt über keine HE-Einstufung, die IBB-Einstufung ergibt «1 / leicht». Für die Abgeltung gilt die höhere der beiden Einstufungen, also Gesamteinstufung «1 / leicht».
5. Die Gesamteinstufung «4 / Maximum» wird erreicht, in dem entweder die Erfassung im IBB-Indikatorenraster die entsprechende Anzahl von IBB-Punkten ergibt oder eine HE-Einstufung «schwer» in Kombination mit einer IBB-Einstufung Stufe «3 / schwer» besteht.

4. Die Anwendung der IBB-Fragebogen

Im vorliegenden Kapitel werden Ausführungen zur Wahl des IBB-Fragebogens und zur Bestimmung der Häufigkeit gemacht. Dann werden die Begriffe «Grundleistung» und «Individueller Betreuungsbedarf» definiert und anhand von konkreten Praxisbeispielen verständlich gemacht. Abschliessend wird auf Leistungen anderer Kostenträger eingegangen.

4.1. Die Wahl des IBB-Indikatorenrasters

Die Primär- oder Hauptbehinderung der Person mit Behinderung bestimmt, ob die IBB-Fragebogen des Bereichs GB / KB (geistige Behinderung und / oder körperliche Behinderung) oder das IBB-Indikatorenraster des Bereichs PB / SB (psychische Beeinträchtigung und / oder Suchtbehinderung) gewählt werden. Wenn keine eindeutige Zuordnung möglich ist, wird derjenige Fragebogen gewählt, welcher den Unterstützungsbedarf der Person mit Behinderung am besten abbildet.

4.2. Die Bestimmung der Häufigkeit

In den einzelnen IBB-Fragebogen wird die Häufigkeit der individuellen, agogisch geplanten und erbrachten Unterstützungsleistungen erfasst und entsprechend punktiert. Pro Indikator können höchstens vier bzw. acht Punkte vergeben werden.

Ermittlung der Häufigkeit

- **Ermittlung der Häufigkeit bei Neueintritten:** Bei Eintritt von Personen mit Behinderung muss die Häufigkeit ermittelt werden, indem eine Ersteinschätzung auf ein Jahr hoch gerechnet eine realistische Häufigkeit ergibt (z. B. ein hoher Initialaufwand am Anfang, der sich einpendelt).
- **Ratingperiode als Ermittlungsgrundlage bei periodischer Überprüfung der IBB-Einstufung:** Die Häufigkeit der individuellen Betreuungsleistungen pro Indikator wird über den Zeitraum eines Jahres ab Stichtag (Mai bis April) rückblickend ermittelt und abgebildet.
- **Ermittlung der Häufigkeit bei vorgezogener Überprüfung der IBB-Einstufung:** Bei einem veränderten Unterstützungsbedarf muss die Häufigkeit ermittelt werden, indem eine Neueinschätzung auf ein Jahr hoch gerechnet eine realistische Häufigkeit ergibt.
- **Abbildung von schwankendem Bedarf:** In der Fremdeinschätzung gibt es die Möglichkeit, einen IBB-Fragebogen für den regulären Bedarf oder einen für so genannte abweichende Tage auszufüllen. Abweichende Tage sind Krisentage, an welchen die Person mit Behinderung einen viel höheren Unterstützungsbedarf hat. Diese Möglichkeit ist also für Personen mit stark schwankendem Unterstützungsbedarf. Wenn die Person mit Behinderung jeweils nur kleine Veränderungen im Unterstützungsbedarf hat, z.B. je nach Tagesform, soll dazu kein separater Fragebogen ausgefüllt werden. Wenn ein Bogen für abweichende Tage ausgefüllt wird, muss immer auch ein Fragebogen für den regulären Bedarf ausgefüllt werden. Zudem muss angegeben werden, wie viele abweichende Tage die Person mit Behinderung durchschnittlich im Jahr hat.



Systematik und Berechnung der Häufigkeit im Wohnen:

Häufigkeit «sehr oft»	
mehrmals täglich	4 (8) Punkte
Häufigkeit «oft»	
einmal täglich	3 (6) Punkte
Häufigkeit «regelmässig»	
zwei- bis sechsmal pro Woche	2 (4) Punkte
Häufigkeit «gelegentlich»	
einmal pro Woche	1 (2) Punkt(e)
Häufigkeit «selten»	
null- bis zweimal pro Monat	0 Punkte

Sonderfälle im Bereich Wohnen:

Bei der Betreuung in der Nacht sowie der Medikamenteneinnahme und Medikamentencompliance erfolgt die Berechnung der Häufigkeit in zwei Schritten und es wird vom oben genannten Verfahren abgewichen. Detaillierte Berechnungshinweise finden sich in den Erläuterungen zu den Fragebogen.



Systematik und Berechnung der Häufigkeit in der Tagesstruktur:

Häufigkeit «sehr oft»	
mehrmals täglich an allen effektiv vereinbarten Aufenthaltstagen	4 (8) Punkte
Häufigkeit «oft»	
einmal täglich an allen effektiv vereinbarten Aufenthaltstagen	3 (6) Punkte
Häufigkeit «regelmässig»	
zwei- bis viermal während fünf vollen Aufenthaltstagen	2 (4) Punkte
Häufigkeit «gelegentlich»	
einmal während fünf vollen Aufenthaltstagen	1 (2) Punkt(e)
Häufigkeit «selten»	
null- bis zweimal während 20 vollen Aufenthaltstagen	0 Punkte

Systematik und Berechnung der Häufigkeit bei Teilzeitpensen in der Tagesstruktur:

Bei der Berechnung der Häufigkeit bei Teilzeitpensen in der Tagesstruktur sind die effektiv vereinbarten Aufenthaltstage einzubeziehen. Bei Unterstützungsleistungen, die «regelmässig», «gelegentlich» oder «selten» erfolgen, muss die Häufigkeit auf ein Vollzeitpensum hochgerechnet werden. Ein Vollzeitpensum entspricht der Nutzung des Angebots an fünf Tagen in der Woche zu insgesamt 42 Stunden. **Keine** Aufrechnung auf ein Vollzeitpensum ist erforderlich bei mehrmals oder einmal täglich erbrachten Leistungen. Hier ist von den effektiv vereinbarten Aufenthaltstagen auszugehen.

Beispiel: Eine Person mit Behinderung arbeitet jeden Nachmittag in der Hauswartung einer Einrichtung (21.5 Stunden; 50%). Damit sie die Arbeiten selbständig ausführen kann, wird mit ihr jedes Mal vor Arbeitsbeginn der Arbeitsablauf genau besprochen und einzelne Arbeitsschritte werden angeleitet. Diese Anleitung ist **jeden Nachmittag** notwendig, um sie zur selbständigen Arbeit zu befähigen. Da diese Leistung an jedem effektiven Aufenthaltstag erbracht wird, muss **keine Hochrechnung** auf ein Vollzeitpensum erfolgen und die Häufigkeit **«einmal täglich»** ist auszuwählen.

Eine Aufrechnung auf ein Vollzeitpensum ist erforderlich bei folgenden auf die Woche bzw. den Monat bezogenen Häufigkeiten:

- «regelmässig» = zwei- bis viermal während fünf vollen Aufenthaltstagen
- «gelegentlich» = einmal während fünf vollen Aufenthaltstagen
- «selten» = null- bis zweimal während 20 vollen Aufenthaltstagen

Im Fall eines Teilzeitpensums ist die auf die Woche bezogene Häufigkeit des Individuellen Betreuungsbedarfs dementsprechend auf ein Vollzeitpensum aufzurechnen.

Beispiel: Eine Person mit Behinderung besucht einen Tag in der Kalenderwoche die Tagesstruktur (8.4 Stunden; 20%). Sie stellt dort sehr selbständig Bilder her. Einmal im Kalendermonat jedoch wird sie bei der Auswahl neuer Materialien unterstützt und es werden mit ihr zusammen neue Materialien für die Bilderherstellung bestellt. Dieses 20%-Pensum von einem Tag pro Kalenderwoche ist auf ein

Vollzeitpensum von 100%, d. h. auf eine Woche von fünf Vollzeit-Arbeitstagen, **hochzurechnen**. Bei einem Pensum von 100% beträgt die Hochrechnung **fünfmal** pro Kalendermonat, was im Durchschnitt **«einmal während fünf vollen Aufenthaltstagen»** ergibt.

4.3. Leistungsabgrenzungen

Leistungsabgrenzung innerhalb eines IBB-Fragebogens:

Individuelle Betreuungsleistungen können je nach Ausprägung, Thema und Gewichtung in verschiedenen Indikatoren abgebildet werden. Die gleiche Unterstützungsleistung darf nicht innerhalb des gleichen IBB-Fragebogens mehrfach erfasst werden. Die Häufigkeit der Leistung ist entsprechend zwischen einzelnen Indikatoren aufzuteilen oder vollumfänglich einem Indikator zuzuordnen.

Beispiel: Die konkrete Umsetzungsarbeit am Entwicklungsziel «selbstständige Körperpflege kann» im IBB-Indikatorenraster Wohnen GB / KB nicht zugleich unter Indikator 1.1. (Körperpflege und Medikamenteneinnahme) und unter Indikator 3.1. (Lebenspraktische Fähigkeiten und soziale Integration) abgebildet werden. Die individuelle Betreuungsleistung der direkten «Unterstützung / Begleitung bei der Körperpflege» ist abzubilden unter Indikator 1.1. des IBB-Indikatorenrasters Wohnen GB / KB. Die individuelle Betreuungsleistung der «Reflexion der Zielerreichung» wiederum ist abzubilden unter Indikator 3.1. des IBB-Indikatorenrasters Wohnen GB / KB.

Einrichtungsinterne Leistungsabgrenzung zwischen Wohnen und Tagesstruktur:

Die gleiche Unterstützungsleistung kann nicht sowohl in der Tagesstruktur als auch im Wohnen abgebildet werden. Die Häufigkeit der Leistung ist entsprechend zwischen den IBB-Fragebogen aufzuteilen oder muss vollumfänglich einem Bereich zugeordnet werden.

4.4. Grundleistung

Die Grundleistung wird nicht mit dem IBB-Fragebogen erfasst. Die Grundbetreuung und die Infrastruktur sind nicht IBB-relevant. Die Grundbetreuung umfasst die Anwesenheit einer Unterstützungsperson ohne individuelle Betreuungs- und Begleithandlung (z. B. Leistungen der Hotellerie oder Auftragsakquisition, Begleitung von Gruppenangeboten). Die Grundleistung benötigen grundsätzlich alle Personen mit Behinderung, die das Leistungsangebot Wohnen und / oder Tagesstruktur in einer Einrichtung in Anspruch nehmen. Es handelt sich somit um eine Leistung, die nicht individuell für eine Person erbracht wird.

Beispiele:

- 1) Das Zimmer einer Person mit Behinderung wird durch den Reinigungsdienst einmal wöchentlich gereinigt. Diese Leistung kann als Teil der Hotellerie angesehen werden und ist somit der Grundleistung zuzurechnen.
- 2) Eine Unterstützungsperson erledigt den wöchentlichen Einkauf für die Wohngruppe als Teil der Haushaltsführung der Wohngruppe. Diese Leistung kann als Teil der Hotellerie angesehen werden und ist somit der Grundleistung zuzurechnen.
- 3) Eine Unterstützungsperson leitet die wöchentlich stattfindende Gruppensitzung im Bereich Wohnen. Diese Leistung stellt ein Grundangebot dar und umfasst keine individuelle Förderung einer einzelnen Person mit Behinderung. Diese Leistung ist somit der Grundleistung zuzurechnen.

- 4) Innerhalb der Einrichtung wird die Wäsche für die betreuten Personen der Wohngruppe gewaschen, mit Namensetikett versehen, zusammengelegt und versorgt durch eine interne Wäscherei. Diese Leistung kann als Teil der Hotellerie angesehen werden und ist somit der Grundleistung zuzurechnen.
- 5) Der Abteilungsleiter einer Werkstatt investiert das Kalenderjahr über viel Zeit in die Akquisition eines Auftrags und informiert anschliessend die Mitarbeitenden über den neuen Auftrag, die damit anfallenden Arbeiten, die Aufteilung der Arbeiten und die Termine, die eingehalten werden müssen. Diese Leistungen sind rein produktionsorientierte Leistungen, die in allen Werkstätten anfallen und gehören zur Grundleistung.
- 6) Die Gruppenleitung in einem Angebot der Tagesstruktur führt täglich eine grundsätzliche Qualitätskontrolle von Produkten ohne den Einbezug der Person mit Behinderung durch, z. B. anhand von Stichproben. Diese Kontrollen fallen in allen Produktionsbetrieben an und gehören zur Grundleistung.

4.5. Individueller Betreuungsbedarf

In Abgrenzung zur Grundleistung sind die individuellen Betreuungsleistungen Teil der subjektorientierten Finanzierung, sofern sich diese unter den einzelnen Indikatoren der IBB-Fragebogen erfassen lassen.

Der Gesamtbedarf an individuellen Betreuungsleistungen wird gemeinsam zwischen der Person mit Behinderung (oder deren Vertretung) und der Einrichtung ausgehandelt und vereinbart. Hierbei sind folgende Fragen handlungsleitend: Was wünscht die Person mit Behinderung? Welche Unterstützungsleistungen sind notwendig? Wie unterstützt die Unterstützungsleistung eine Befähigung der Person mit Behinderung? Mit Blick auf eine standardisierte und in den Themenbereichen vorgegebene Erfassung des Individuellen Betreuungsbedarfs sind nicht alle im Einzelfall erbrachten Unterstützungshandlungen via IBB-Fragebogen abbildbar.

Um eine einheitliche Erfassung des Individuellen Betreuungsbedarfs in der Einrichtung zu erzielen, empfiehlt es sich, die Qualität der IBB-Einstufung durch Beachtung folgender Aspekte zu gewährleisten:

- Die IBB-Einstufung sollte durch speziell für diese Aufgabe geschulte Fachpersonen vorgenommen werden.
- Es empfiehlt sich, den Prozess der IBB-Erfassung zu strukturieren und für die Klärung von Fragen zur korrekten einrichtungsinternen Leistungsabbildung verbindliche Zuständigkeiten und Wege festzulegen.
- Die Schnittstellen zur Administration (um beispielsweise HE-Einstufung oder auch Aufenthaltstage im Bereich Tagesstruktur korrekt ausweisen zu können) sind zu beachten.
- Im Eintrittsprozess könnten die Themenbereiche in den IBB-Fragebogen für die Klärung des Unterstützungsbedarfs einbezogen werden.
- Die Schnittstellen zur internen Dokumentation / QM-Dokumentation mit Relevanz für die IBB-Indikatoren könnten gezielt mit einbezogen werden (z.B. Pflegeplanung, Standortbestimmung, Ziel- und Teilhabepaltung).
- Die Schnittstellen zwischen agogischer Dokumentation des Einzelfalls und Themenvorgaben der Indikatoren der IBB-Fragebogen könnten gezielt gestaltet werden. Hierzu gehört auch

eine klare Leistungsbeschreibung innerhalb der Dokumentation (inklusive Begründung der Notwendigkeit der Leistung und Erkennbarkeit der Häufigkeit).

- Es empfiehlt sich, ein einrichtungsinternes Controlling zur einheitlichen Umsetzung der IBB-Vorgaben einzurichten und sich an einem institutionsübergreifenden Austausch zu beteiligen.
- Das Stichtagsrating basiert jeweils auf dem Vorjahresrating und berücksichtigt die Entwicklungen des Unterstützungsbedarfs in diesem Zeitraum.

Definition von individuellen Betreuungsleistungen

Als individuelle Betreuungsleistungen gelten klar benennbare, aktive Tätigkeiten und Handlungen, die stellvertretend für oder gemeinsam mit Personen mit Behinderung ausgeführt werden und die nicht von der Person allein oder durch Dritte erbracht werden können. Diese Leistungen dürfen nicht allein konzeptionell begründet sein, sondern müssen individuell für die Person mit Behinderung erforderlich sein, weil sie teilweise oder vollumfänglich nicht eigenständig bzw. eigentätig erbracht werden können.

Kriterien individueller Betreuungsleistungen

Die Grundlage der Kriterien von individuellen Betreuungsleistungen bilden die Qualitätsstandards der Abteilung Behindertenhilfe, welche auf denjenigen der SODK Ost+ aufbauen. Folgende Kriterien individueller Betreuungsleistungen müssen vollumfänglich gegeben sein:

- Ziel- und Ressourcenorientierung
- Intensität
- Dokumentation

Individuelle Betreuungsleistungen sind **zielorientiert**: Sie werden ausgeführt mit der Absicht, die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Person mit Behinderung zu erhalten und sie zu befähigen, die Handlung möglichst selbständig auszuführen.

Beispiele:

- 1) Eine Unterstützungsperson steht den Personen mit Behinderung grundsätzlich immer für das Schöpfen der Mittagsmahlzeit zur Verfügung (z. B. Küchenausgabe, Buffet). Diese Leistung kann als Teil der Hotellerie angesehen werden und gehört zur Grundleistung, da diese nicht zielorientiert im Einzelfall, sondern rein aus konzeptionellen Gründen erbracht wird. Demgegenüber ist die Begleitung einer ernährungspädagogischen, ärztlich verordneten Massnahme via IBB-Indikatorenraster abbildbar, da diese in der Regel zielorientiert (d. h. klare medizinische Indikation, dokumentierte Leistung – Planung und Umsetzung der Leistung) erfolgt; beispielsweise die Begleitung der Auswahl der Nahrungsmenge im Falle eines Diabetikers.
- 2) Eine Unterstützungsperson begleitet zwei Personen mit Behinderung beim Einkauf in der näheren Umgebung. Eine der Personen benötigt Unterstützung in der Mobilität, die andere Person kennt sich auf eintrainierten Wegen gut aus. Die Begleitung beim Einkauf im Sinne der Einzelbegleitung auf Wegen ausserhalb der Einrichtung kann im Indikator 2.4 GB / KB nur für diejenige Person erfasst werden, die effektiv individuell notwendige Unterstützung in der Mobilität benötigt. Benötigen jedoch beide betreute Personen eine Unterstützung in der Strukturierung und Vorbereitung der Einkäufe und wird dies durch die Unterstützungsperson zielorientiert und

individuell pro betreute Person geleistet, können diese Betreuungsleistungen für beide betreuten Personen im Indikator 3.1 GB / KB oder PB / SB erfasst werden.

Individuelle Betreuungsleistungen werden mit einer bestimmten **Intensität** ausgeführt: Sie setzen einen bestimmten Arbeitsaufwand auf Seiten der Unterstützungsperson voraus. Hinweise, Erinnerung u.ä., denen die Person mit Behinderung selbständig, d. h. ohne weitere Begleithandlungen, nachkommen kann, sind nicht IBB-relevant.

Beispiel: Morgens fällt einer Unterstützungsperson auf, dass eine Person mit Behinderung die Wohngruppe ohne Jacke verlassen möchte, obwohl die Witterungsbedingungen nahelegen, dass dies zu kalt sein wird. Die Unterstützungsperson fordert die Person auf, sich die Jacke noch anzuziehen. Dieser Aufforderung kommt die Person mit Behinderung selbständig nach und verlässt anschliessend die Wohngruppe. Diese Leistung ist nicht IBB-relevant, da eine anwesende Unterstützungsperson Hinweise, Aufforderungen oder Erinnerungen gibt, denen die Person selbständig nachkommt. Diese wenig intensiven Leistungen sind via Anwesenheit einer Unterstützungsperson grundsätzlich abgedeckt und gehören zur Grundleistung. Demgegenüber stellen (a) die verbale Überzeugungsarbeit seitens der Unterstützungsperson, dass die Person mit Behinderung die Jacke tatsächlich anzieht und (b) die Kontrolle des Anziehens der Jacke eine IBB-relevante Betreuungsleistung dar.

Individuelle Betreuungsleistungen sind in der Planung und Umsetzung **dokumentierte Leistungen**. Die individuellen Betreuungsleistungen sind in den einrichtungsspezifischen agogischen Prozess eingebunden und im Klienten-/Klientinneninformationssystem erfasst. Die vereinbarten individuellen Betreuungsleistungen und der individuelle Betreuungsverlauf (Betreuungsleistung und -häufigkeit) sind nachvollziehbar dokumentiert (z. B. Journaleinträge, Standortgespräche, Standortbestimmungen, agogische Zielplanungen, Teilhabeplanung, Zielvereinbarungen u. ä.).

Individuelle Betreuungsleistungen können auch im Gruppenkontext erbracht werden, sofern diese im Einzelfall agogisch zielorientiert erfolgen. Von einer Gruppe wird ab drei betreuten Personen plus Unterstützungsperson ausgegangen.

Leistungen, die durch Dritte erbracht werden, wie z. B. externe Physiotherapieangebote innerhalb der Einrichtung oder Leistungen der Spitex, dürfen nicht im IBB-Indikatorenraster erfasst werden.

5. Weiterführende Informationen

Kantonale Stellen:

Kanton Basel-Landschaft:

Amt für Kind, Jugend und
Behindertenangebote (AKJB)

Ergolzstrasse 3

4414 Füllinsdorf,

Telefon: 061 552 17 70

Email: behindertenangebote@bl.ch

Homepage: www.baselland.ch/akjb

Kanton Basel-Stadt

Abteilung Behindertenhilfe

Grenzacherstrasse 62

4005 Basel

Telefon: 061 267 80 84,

Email: behindertenhilfe@bs.ch

Homepage: <https://www.bs.ch/themen/finanzielle-hilfe/leistungen/behindertenhilfe>

Fachliche Abklärungsstelle (FAS):

SVA Basel-Landschaft

FAS Fachliche Abklärungsstelle beider Basel

Hauptstrasse 109

4102 Binningen

Telefon: 061 425 25 25

Email: fasbbs@sva-bl.ch

6. Abkürzungsverzeichnis/Glossar

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AKJB	Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote
Ausserkantonaler Wohnsitz	Wohnsitz ausserhalb von Basel-Landschaft (z.B. Basel-Stadt, Solothurn, Zürich, Aargau). Hinweis: Für gewisse Verfahrenselemente sind Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt für den Leistungsbezug in einer Institution im Kanton Basel-Landschaft den Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft gleichgestellt, da z.B. der Zugang zu den INBES und der FAS via Kanton Basel-Stadt sichergestellt ist.
Bedarfsstufe	Die Abgeltung von Leistungen der Behindertenhilfe hat nach den gesetzlichen Grundlagen ab 2017 abgestuft zu erfolgen. Deshalb wird für jede Person mit Behinderung pro Leistung eine Bedarfsstufe ermittelt und verfügt. An die Bedarfsstufen sind institutionsspezifische Pauschalen gebunden.
BHG	Gesetz über die Behindertenhilfe
BHV	Verordnung über die Behindertenhilfe
FAS	Fachliche Abklärungsstelle, zuständig für die Festlegung des individuellen Unterstützungsbedarfs
Fremdeinschätzung	Bedarfseinschätzung durch eine Fachperson auf der Grundlage der IBB-Indikatorenraster
GB / KB	Fragebogenkategorie in IBB <i>plus</i> für Personen mit geistiger und / oder körperlicher Beeinträchtigung
HE	Hilflosenentschädigung (bei IBB auch als HILO bezeichnet)
IBB	Individueller Betreuungsbedarf, Bedarfsermittlungsinstrument
IBB<i>plus</i>	Bedarfsermittlungsinstrument in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft
IBBRating	Webbasiertes Erfassungs- und Auswertungsinstrumente auf der Grundlage der IBB-Indikatorenraster
ICF	Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF); Modell zur Beschreibung von Behinderung
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
IFEG-Institutionen	Anerkannte Wohnheime, Werk- und Tagesstätten der Behindertenhilfe
IFEG-Leistungen	Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung, Begleitete Arbeit in anerkannten Einrichtungen
IHP	Individueller Hilfeplan, Instrument zur Erfassung des Unterstützungsbedarfs
Individuelle Bedarfsermittlung	Verfahren der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, in welchem der Unterstützungsbedarf der Person mit Behinderung erfasst wird
INBES	Informations- und Beratungsstellen, zuständig für die Beratung und Unterstützung bei der Individuellen Bedarfsermittlung

IV	Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
Leistungen der Behindertenhilfe	Wohnen, Betreute Tagesgestaltung, Begleitete Arbeit
Leistungsbeziehende	Personen mit Behinderung, die Leistungen der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen
Leistungserbringer	Leistungsanbieter, Institutionen oder Personen, welche Leistungen der Behindertenhilfe anbieten und erbringen
PB / SB	Fragebogenkategorie in <i>IBBplus</i> für Personen mit psychischer oder Suchtbeeinträchtigung
Rating	Individuelle Bedarfseinschätzung für eine Person mit Behinderung
Selbsteinschätzung	Bedarfseinschätzung durch eine Person mit Behinderung auf der Grundlage der IBB-Indikatorenraaster
SVA	Sozialversicherungsanstalt

7. Anhang

Anhang I: IBB-Indikatorenraster

Themenbereiche und Indikatoren in den IBB-Indikatorenrastern Wohnen

Themenbereiche	Indikatoren GB / KB 	Indikatoren PB / SB 
1. Pflege und Ernährung	1.1 Körperpflege und Medikamenteneinnahme 1.2 Besondere medizinische Massnahmen 1.3 Nahrungseinnahme	1.1 Medikamenteneinnahme und Medikamentencompliance 1.2 Gesundheitsrelevante zusammenanriet 1.3 Körperpflege, besondere medizinischen Massnahmen und Nahrungseinnahme
2. Bekleidung und Mobilität	2.1 Ankleiden 2.2 Transfersituationen 2.3 Mobilität innerhalb des Hauses / der Wohneinheit 2.4 Mobilität ausserhalb des Hauses / der Wohneinheit	2.1 Ankleiden, Arbeitsweg und Behördengänge
3. Lebenspraktiken	3.1 Lebenspraktische Fähigkeiten und soziale Integration 3.2 Freizeitaktivitäten	3.1 Lebenspraktische Fähigkeiten 3.2 Soziale Integration 3.3 Individuelle Ziel- und Entwicklungsplanung 3.4 Freizeitaktivitäten 3.5 Administrative Aufgaben 3.6 Regerverletzendes Verhalten
4. Sicherheit und Stabilität	4.1 Auto- und Fremdaggressionen 4.2 Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen 4.3 Betreuung in der Nacht	4.1 Betreuung in der Nacht
5. Psychische Beeinträchtigung und herausfordernde Verhaltensweisen	5.1 Kontrollverlust 5.2 Nähe und Distanz 5.3 Psychische Krankheitssymptome und behinderungsbedingte Verhaltensauffälligkeiten 5.4 Rechtlich abweichendes Sexualverhalten	5.1 Sucht 5.2 Nähe und Distanz 5.3 Psychische Krankheitssymptome, Auto- und Fremdaggressionen 5.4 Rechtlich abweichendes Sexualverhalten

Themenbereiche und Indikatoren in den IBB-Indikatorenrastern Tagesstruktur

Themenbereiche	Indikatoren GB / KB 	Indikatoren PB / SB 
1. Vor Aufnahme der Tätigkeit	1.1 Anleiten	1.1 Anleiten
2. Tagesstrukturplatz	2.1 Einrichten	2.1 Einrichten
3. Während der Tätigkeit	3.1 Unterstützen, Begleiten	3.1 Unterstützen, Begleiten
4. Tätigkeitsresultat	4.1 Überprüfen	4.1 Überprüfen
5. Psychische Beeinträchtigungen und herausfordernde Verhaltensweisen	5.1 Nähe und Distanz, Auto- und Fremdaggressionen 5.2 Psychische Krankheitssymptome, behinderungsbedingte Verhaltensauffälligkeiten und erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen 5.3 Weglaufen mit Selbstgefährdung	5.1 Sucht 5.2 Nähe und Distanz, Auto- und Fremdaggressionen 5.3 Psychische Krankheitssymptome
6. Pflege und Ernährung	6.1 Körperpflege und besondere medizinische Massnahmen 6.2 Nahrungseinnahme während den Zwischenmahlzeiten	6.1 Adäquates Auftreten und besondere medizinische Massnahmen 6.2 Nahrungseinnahme während der Zwischenmahlzeiten
7. Arbeitsfähigkeit und stellvertretender Informationsaustausch	7.1 Arbeits- und Handlungsfähigkeit 7.2 Stellvertretender Informationsaustausch	7.1 Arbeits- und Handlungsfähigkeit 7.2 Stellvertretender Informationsaustausch

Anhang II: Information zur Abgrenzung Betreutes Wohnen (BW) und räumlich integrierte Betreute Tagesgestaltung (BT)

Ausgangslage

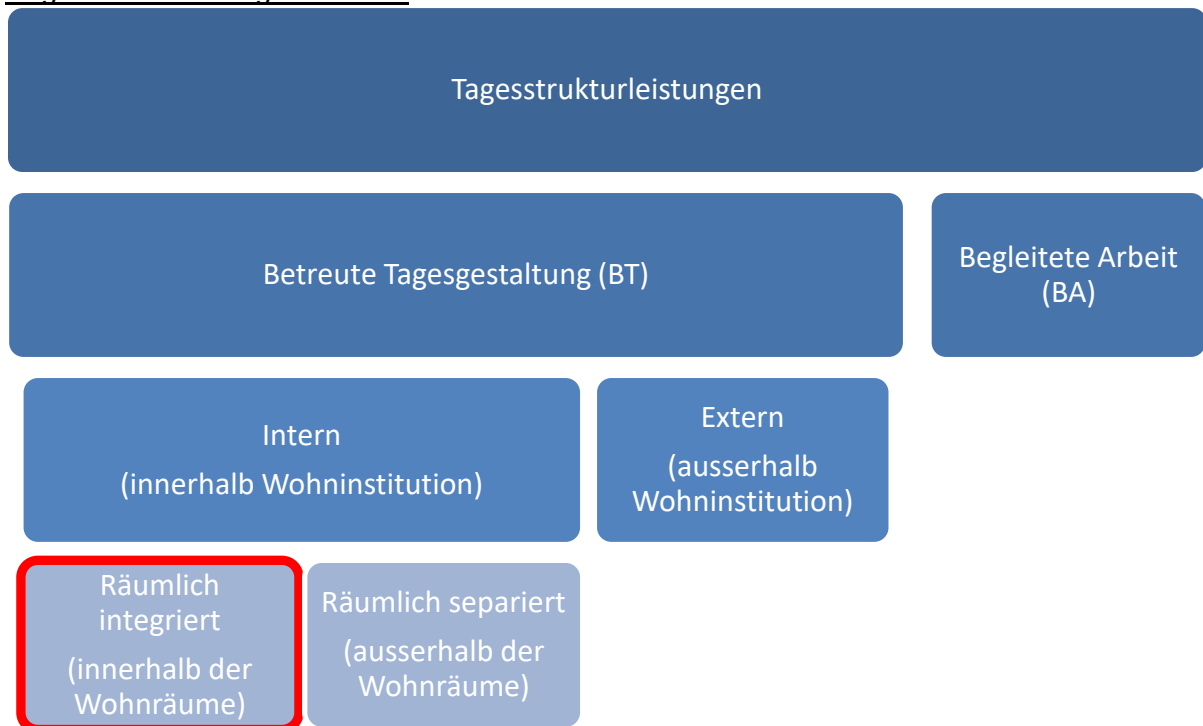
Unterschiedliche Anforderungen im Bereich der Gestaltung des Tages führen zu unterschiedlichen Bewertungen und Abgrenzungen zwischen den Leistungsbereichen Betreutes Wohnen (BW) und Betreute Tagesgestaltung (BT).

Das System des Behindertenhilfegesetzes (BHG) gibt verschiedene Orientierungshilfen zur Abgrenzung, ohne dass durch zu starre Vorgaben ein das Abbild der erbrachten Leistungen verzerrt wird. Diese werden im Folgenden erläutert.

Als Grundsatz gilt: Die Leistungsarten orientieren sich an „konstruierten“ Lebenswelten (Zwei-Welten-Prinzip). Die Tagesgestaltung soll als tagesstrukturierende Tätigkeit plausibel sein. Unschärfen ergeben sich in der Regel nicht, solange die Leistungen Wohnen und Tagesgestaltung räumlich getrennt sind. Schwierig wird die Abgrenzung in Institutionen, die die Leistung zusätzlich zum Betreuten Wohnen am gleichen Ort als räumlich integrierte Betreute Tagesgestaltung anbieten.

Die folgenden Ausführungen in dieser Information beziehen sich auf die Abgrenzung der räumlich integrierten Betreuten Tagesgestaltung und der Leistung Betreutes Wohnen.

Begrifflichkeiten Tagesstruktur:



Orientierungskriterien

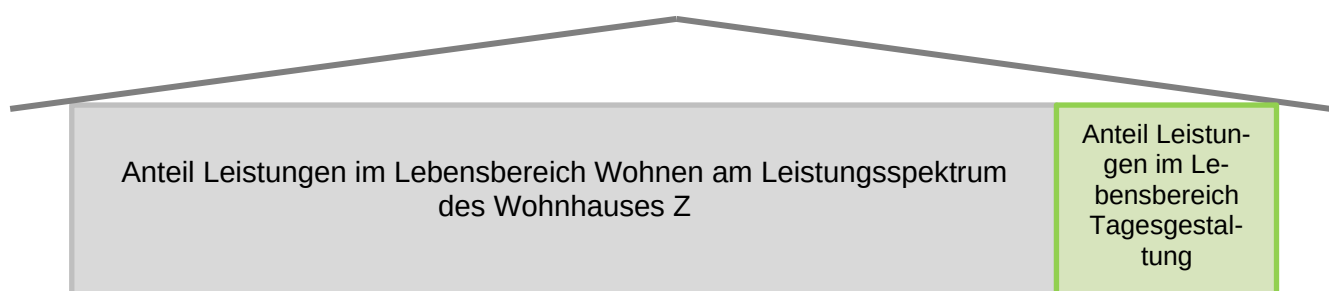
Die folgenden Kriterien müssen für eine Abgrenzung der räumlich integrierten Betreuten Tagesgestaltung zum Betreuten Wohnen kumulativ erfüllt sein:

- I. Rating und BAB sind abgestimmt (BAB- und Ratingwegleitungen)**
Rating und BAB grenzen die gleiche Leistung ab. Was leistungsmässig im Rating zugeordnet worden ist, muss im BAB kostenmässig dementsprechend abgebildet werden.
- II. Zeitliche Limitierung der Tagesstruktur (BAB- und Ratingwegleitungen)**
Die Tagesgestaltung ist zeitlich eingegrenzt. Sie orientiert sich im Sinne des Normalisierungsprinzips an „eentlichen Arbeits- und Beschäftigungszeiten“ und ist damit limitiert von Montag bis Freitag nach dem Morgenessen bis zum Abendessen (ohne Mittag) auf maximal 8.4 Stunden pro Tag. Leistungen, die beispielsweise an sieben Tagen in der Woche am Morgen erbracht werden, dürften auch nach dem Morgenessen eher Teil der Wohnleistungen sein.
- III. Die Art der Individuellen Betreuungsleistung wird berücksichtigt (BAB Wegleitung Anhang II)**
Es muss um klar benennbare, aktive Tätigkeiten und Handlungen gehen, die stellvertretend für oder gemeinsam mit der betroffenen Person erbracht werden. Die individuelle Betreuungsleistung muss mit einer gewissen Häufigkeit und Regelmässigkeit erbracht werden.
- IV. Es gilt der Leistungskatalog gemäss Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV)**
Der Leistungskatalog gemäss Anhang I BHV BL/BS ist verbindlich und regelt die grundsätzlichen Zuständigkeiten, insbesondere zwischen Wohnen und Tagesgestaltung.
- V. Die Leistung gemäss BHG ist in Art und Umfang anerkannt**
Die Pensen in Wohnen und Tagesgestaltung dürfen das Angebot gemäss Anerkennung nicht übersteigen.
Es dürfen nur Leistungen durch Abgrenzung zwischen Wohnen und Tagesgestaltung zugeordnet werden, welche in der Leistungsbeschreibung gemäss Anerkennung (BL), bzw. der Leistungsvereinbarung (BS) auf Basis der institutionellen Betreuungskonzepte inklusive Öffnungszeiten der Tagesgestaltung enthalten sind. Dies gilt für alle Leistungsarten.

Auslegung der Kriterien

Die einzelnen Orientierungskriterien werden in Bezug auf verschiedene Fragestellungen mehr oder weniger gewichtet.

- 1. Wird die Leistung räumlich integrierte Betreute Tagesgestaltung von der Leistung Betreutes Wohnen im Wohnhaus Z abgegrenzt?**



Es gilt aus Sicht der Institution jeweils zu überlegen, ob eine Abgrenzung praktikabel und sinnvoll ist. Folgende Fragestellungen sollen bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Abgrenzung einer räumlich integrierten Tagesgestaltung im Wohnbereich helfen:

- Handelt es sich um individuelle Betreuungsleistungen?
- Beziehen sich diese individuellen Betreuungsleistungen auf den Lebensbereich Tagesgestaltung gemäss Leistungskatalog?
- Werden diese individuellen Betreuungsleistungen in einem grösseren/relevanten Umfang erbracht?

Es muss um klar benennbare, aktive Tätigkeiten und Handlungen gehen, die stellvertretend für oder gemeinsam mit der betroffenen Person im Lebensbereich Tagesgestaltung erbracht werden. Die individuelle Betreuungsleistung muss mit einer gewissen Häufigkeit und Regelmässigkeit erbracht werden.

Vgl. Kriterium III: Die Art der Individuellen Betreuungsleistung wird berücksichtigt (BAB Wegleitung Anhang II)

Vgl. Kriterium IV: Leistungskatalog (Anhang 1 BHV)

2. Welches Pensum hat die Person Y in der Leistung räumlich integrierte BT in Ihrer Institution?

Das individuelle Pensum wird gemäss individuellem Bedarf festgelegt. Das Pensum entspricht der vertraglich vereinbarten regelmässigen Nutzung von individuellen Unterstützungsleistungen im Bereich Betreute Tagesgestaltung. Die Zeit in der (auch tagsüber) Wohnleistungen in Anspruch genommen werden, kann nicht dem Pensum der Betreuten Tagesgestaltung angerechnet werden.

Pensum der Leistung BT im Allgemeinen

Das maximal mögliche Pensum für die Leistung Betreute Tagesgestaltung beträgt 42 Stunden/ Woche = 100% Pensum

Vgl. Kriterium II: Zeitliche Limitierung der Tagesstruktur

Pensum der Leistung BT in Ihrer Institution

Das maximal mögliche Pensum in Ihrer Institution ist definiert durch die Leistungsbeschreibung, inklusive der vereinbarten Öffnungszeiten. Beispiel: „Montag bis Freitag nach dem Morgenessen bis zum Abendessen, ohne Mittag“. Bspw. Mo. - Fr. von 9.00h bis 12.00 und 14.00h bis 17.00 Uhr 30 Std. von 42 Std. = 71.42% Pensum

Vgl. Kriterium II: Zeitliche Limitierung der Tagesstruktur (BAB- und Ratingwegleitung)

Pensum der Leistung BT in Ihrer Institution für die Person Y

Das Pensum der Person Y entspricht der vertraglich vereinbarten regelmässigen Nutzung von Leistungen im Lebensbereich Tagesgestaltung im Angebot BT in Ihrer Institution.

Vgl. Kriterium IV: Leistungskatalog (Anhang 1 BHV)

Vgl. Kriterium V: Leistung ist Art und Umfang anerkannt

3. Welche Leistungen sind dem Bereich Tagesstruktur (BT und BA) zugeordnet?

Die Leistungsarten orientieren sich an „konstruierten“ Lebenswelten (Zwei-Welten-Prinzip). Unterstützungsleistungen im Bereich Tagesstruktur müssen sich auf Verrichtungen beziehen, die als tagesstrukturierende Tätigkeiten plausibel sind und gemäss Leistungskatalog (Anhang 1 BHV) im Lebensbereich Tagesstruktur (BT und BA) abgebildet sein.

Lebensbereich Wohnen (Kernaufgaben)	Lebensbereich Tagesstruktur (Kernaufgaben)
Die untenstehenden Leistungen werden ergänzt durch unterstützende Gespräche, Begleitung und Kontrolle.	Die untenstehenden Leistungen werden ergänzt durch unterstützende Gespräche, Begleitung und Kontrolle.
Unterstützungsleistungen nach Lebensbereichen, wobei beim ambulanten Leistungsbezug ausschliesslich anleitende bzw. begleitende Unterstützung enthalten ist.	Unterstützungsleistungen nach Lebensbereichen
1. Alltägliche Lebensverrichtungen	1. Alltägliche Lebensverrichtungen (nur in Zusammenhang mit Tätigkeiten aus Pkt. 3+4)
a) An-/Auskleiden	a) An-/Auskleiden
b) Aufstehen / Absitzen / Abliegen / Fortbewegen zu Hause	b) Aufstehen / Absitzen / Abliegen / Fortbewegen zu Hause
c) Essen und Trinken	c) -
d) Körperpflege	d) -
e) Toilette / WC	e) Toilette / WC
2. Haushalt	2. Haushalt
a) Administration	a) -
b) Ernährung	b) -
c) Wohnungspflege	c) -
d) Einkaufen / Besorgungen	d) -
e) Wäsche- und Kleiderpflege	e) -
3. Tagesstruktur	3. Tagesstruktur
a) -	a) Arbeit / Beschäftigung
b) -	b) Gemeinnütziges Engagement
c) -	c) Kindererziehung
d) -	d) Gewährleistung des Arbeitswegs
e) -	e) Fort- / Weiterbildung
4. Freizeit	4. Freizeit
a) Ermöglichung von Fort- / Weiterbildung	a) -
b) Freizeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	b) -
5. Persönliche Überwachung am Tag sowie Hilfe in der Nacht (Nachtdienst)	5. Persönliche Überwachung am Tag sowie Hilfe in der Nacht (Nachtdienst)
a) Persönliche Überwachung am Tag	a) Persönliche Überwachung am Tag
b) Persönliche Überwachung in der Nacht	b) -
6. Planung und Organisation	6. Planung und Organisation
a) Planung des Helfernetzes	a) -
b) Suche eines Aus-/Weiterbildungsplatzes	b) -
c) Suche einer Stelle (Arbeitsplatz/Beschäftigung)	c) -
7. Subsidiäre Pflege / therapeutische Unterstützung	7. Subsidiäre Pflege / therapeutische Unterstützung
a) subsidiäre medizinische Pflege	a) -

Tab.: Leistungen der Behindertenhilfe gemäss Anhang 1 BHV (Leistungskatalog personale Leistungen, § 2 Abs. 2 BHV BS bzw. § 2 Abs. 2 BHV BL)

Der Leistungskatalog bildet die Rahmenbedingung für die Abgrenzung der Leistungen zwischen den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur. Die Trennungen des Leistungskatalogs sind nicht in allen Fällen einfach in den institutionsspezifischen Alltag zu transformieren. In Ausnahmefällen gilt zu prüfen, ob einzelne Unterstützungsleistungen im Bereich Essen, Trinken, Körperpflege und Haushalt als Unterstützungsleistungen im Bereich Tagesstruktur im Sinne von Arbeit/Beschäftigung oder Fort-/ Weiterbildung verstanden werden können.

1c) Essen und Trinken: Zwischenmahlzeiten

- Unterstützungsleistungen bei Zwischenmahlzeiten können im Bereich Tagesstruktur (BT und BA) abgebildet werden.

1d) Körperpflege

- Regelfall:
Unterstützungsleistungen bei der Körperpflege (bspw. duschen, rasieren) können nicht im Bereich Tagesstruktur abgebildet werden, sofern sie primär zum Zwecke der Hygiene erbracht werden und zum Beispiel auch am Wochenende Bestandteil der Betreuungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen sind.
- Ausnahme:
Unterstützungsleistungen im Bereich Körperpflege, die nicht primär zum Zwecke der Hygiene erbracht werden (bspw. gezielte Therapiebäder, oder Trainingsmassnahmen) können in Ausnahmefällen als Beschäftigung oder Fort- / Weiterbildung verstanden und somit im Bereich Tagesgestaltung abgebildet werden sofern sie
 - o als tagesgestaltende Tätigkeit plausibel sind (Zwei-Welten-Prinzip)
 - o Lernerfahrungen ermöglichen (Befähigung, Erhaltung, Entwicklung),
 - o i.d.R. partizipativ sind sowie vielfältige Kontakte ermöglichen

Diese Leistungen müssen dann jedoch auch konzeptionell begründet und im Leistungsbeschrieb des Leistungsanbieters enthalten sein.

2) Haushalt

- Regelfall:
Unterstützungsleistungen im Bereich Haushalt (bspw. Anleitung zum selbständig Wäsche waschen) werden grundsätzlich dem Lebensbereich Wohnen zugeordnet
- Ausnahme:
Unterstützungsleistungen im Bereich Haushalt (bspw. Anleitung zum selbständig Wäsche waschen) können in Ausnahmefällen als Beschäftigung oder Fort- / Weiterbildung verstanden und somit im Bereich Tagesgestaltung abgebildet werden, sofern sie
 - o als tagesgestaltende Tätigkeit plausibel sind (Zwei-Welten-Prinzip)
 - o Lernerfahrungen ermöglichen (Befähigung, Erhaltung, Entwicklung),
 - o i.d.R. partizipativ sowie vielfältige Kontakte ermöglichen

Diese Leistungen müssen dann jedoch auch konzeptionell begründet und im Leistungsbeschrieb des Leistungsanbieters enthalten sein.

Vgl. Kriterium IV: Leistungskatalog (Anhang 1 BHV)

Vgl. Kriterium V: Leistung ist in Art und Umfang anerkannt

4. Umsetzung der Kriterien

Ziel ist eine saubere, vergleichbare Abgrenzung von Leistungen der räumlich integrierten Tagesgestaltung als gemeinsamer Wunsch von Kantonen, Verband und Institutionen.

Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen in der Angebots- und Bedarfslandschaft stehen Leistungserbringern **zwei Umsetzungsvarianten** zur Wahl:

Exakte Bemessung der Pensen	Vereinfachte Pensenfestlegung
Pensum gemäss vertraglich vereinbarter Nutzung von Leistungen der BT	- Pauschalierung der Pensen - pragmatische „Messung“ der Leistung BT

Die passende Umsetzungsvariante und deren Ausgestaltung wurden 2018 pro Leistungserbringer vereinbart.